Planungsrechtliche Festsetzungen*)

Art der baulichen Nutzung

Die Allgemeinen Wohngebiete (WA) werden für Nutzungen nach § 4 Abs. 1,2 und 3 Nr. 1 BauNVO festgesetzt. Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO sind die Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2, 3, 4 und 5 in den Allgemeinen Wohngebieten (WA) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit sonstige nicht störenden Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Die festgesetzten Höchstwerte dürfen um max. 20% überschritten werden, wenn ein Hausprojekt in einer Hausgruppe bei geringem Grundstückszuschnitt die Erhöhung erfordert, die gesamte Gruppe aber den fest-

Bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche und Baumasse werden die Flächen und Baumassen überdachter Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen und Garagengeschossen, die unter der Gelände-oberfläche hergestellt werden, nach § 21a Abs. 4 BauNVO nicht berücksichtigt.

Neben der gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzten "offenen Bauweise" (o) wird nach § 22 Abs. 4 BauNVO eine "abweichende Bauweise" (a) festgesetzt. Hier dürfen die Häuser in Gruppen errichtet werden. Dabei ist dort auch eine Grenzbebauung erlaubt und darüber hinaus wird dort die zulässige Gebäude-

Stellplätze, Garagen Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der zeichnenerisch festgesetzten Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze u.ä. zulässig. Ausnahmsweise können notwendige Stellplätze in der nicht überbaubaren Fläche zugelassen werden, wenn sie in breitfugiger Pflaste-rung ausgeführt werden und pro 50 m² in Anspruch genommene Fläche ein Laubbaum gepflanzt und dau-

Verkehrsflächen und deren Anschluss an andere Flächen

Die Verkehrsflächen gliedern sich entsprechend der Planzeichnung nach § 19 Abs. 1 Nr. 11 BauGB in Fahrstraßen, in Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, die als Gleichberechtigungsstraßen /"Verkehrsberuhigte Bereiche") mit Verkehrsgrün zu gestalten sind sowie Fuß- und Radwege.

Die Abgrenzung dieser einzelnen Verkehrsflächen untereinander und ihre in der Planzeichnung ablesbaren Maße sowie die Pflanzstandorte der Straßenbäume können im Rahmen des Straßenausbaus und in Anpassung an die Anschlussbedürfnisse der Grundstücke sowie die Leitungsführung der Energieversorgungsträger geringfügig geändert werden. Je Baugrundstück und angrenzender Erschließungsstraße kann nur eine Zufahrt mit einer Zufahrtsbreite von höchstens 5.0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche in Anspruch genommen werden. Sichtdreiecke an Straßenkreuzungen, die von Bewuchs sowie jeglicher Sichtbehinderung oberhalb einer Höhe von 0.8 m über der Fahrbahnoberkante freizuhalten sind, sind nach Maßgabe der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzurichten

Öffentliche Grünflächen

Die öffentlichen Grünflächen sind für Spiel und Aufenthalt aller Altersgruppen zu gestalten und herzustellen. Versiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Für eine Begrünung der Flächen sind ausschließlich standortgerechte Arten mit ungiftigen Pflanzenteilen und ungiftigen Früchten zulässig. Die Flächen sind ihren jeweiligen Funktionen entsprechend zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.

Wasserflächen und Flächen für die Regelung des Wasserabflusses

Die Teichanlage und die Flächen zur Regelung des Wasserabflusses (Regenrückhaltebecken, Zuführungsund Ableitungsgraben) sind naturnah zu gestalten. Versiegelungen sowie Befestigungen der Gräben bzw. Beckensohle sind außer in den Querungsbereichen der Fernwasserleitung und des Fernsteuerkabels nicht zulässig. Zwischen Regenrückhaltebecken und Fernwasserleitung ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten. Gehölze dürfen innerhalb der Flächen für die Regelung des Wasserabflusses nicht gepflanzt werden. Die Ufer der vorhandene Teichanlage sind vor Abbrüchen zu schützen; die in den Flachwasserzonen vorhandenen Röhrrichte sind dauerhaft zu erhalten.

In den zeichnerisch festgesetzten Bereichen für Leitungsrechte gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB sind Rechte zugunsten der zuständigen Versorgungsträger zu dulden. Die Lage der Leitungsrechte und ihre in der Planzeichnung ablesbaren Maße können im Rahmen der Grundstücksparzellierung und in Anpassung an die Leitungsführung der Versorgungsträger geringfügig geändert werden.

Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

. Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Durch Planeinzeichnung sind zu erhaltende Bäume und straßenbegleitende Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt, in denen die vorhandene Vegetation zu erhalten und dauerhaft zu pflegen ist. Im Bestand vorhandene Lücken sind durch die Pflanzung standortgerechter Arten zu schließen.

. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Durch Planeinzeichnung werden Anpflanzungen von Bäumen festgesetzt, die folgendermaßen vorzunehmen sind: die straßenbegleitenden Baumpflanzungen sind mit großkronigen, hochstämmigen Laubbäumen, Stammumfang (StU) 14-16 cm, aus folgenden Pflanzenarten vorzunehmen und dauerhaft zu unterhalten: Winterlinde (Tilia cordata), Stieleiche (Quercus robur), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior), Kastanie (Aesculus hippocastanum), Spitzahorn (Acer platanoides)

Die mit den Pflanzungen verbundenen Einschränkungen sind von den Anliegern zu dulden. Auf Stellflächen für Pkw ist alle vier Stellplätze ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Seine Pflanzscheibe muss mindstens 2 m Durchmesser, Pflanzstreifen mindestens eine Breite von 1,5 m haben. Jeder der Bäume ist auf Dauer zu unterhalten und vor mechanischen Beschädigungen zu bewahren. Bäume auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen und entlang von Verkehrswegen müssen auf Pflanzscheiben mit mindesstens 2 m Durchmesser bzw. Pflanzstreifen mit einer Breite von mindestens 1,5 m stehen. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist mindestens alle 200 m² ein Laubbaum zu pflanzen. Alle nicht versiegelten, nicht mit Bäumen bestandenen oder nicht mit Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft belegten Flächen sind gärtnerisdeh zu gestalten und dauerhaft zu erhalten.

An der nördlichen Grenze der "Wohnanlage südlicher Kübelberg" ist als Kompenationsmaßnahme für den Wegfall der urünglich geplanten straßenbegleitenden Bäume entlang der Straße Auf dem Kübelberg auf den Privatgrundstücken die Anpflanzung von je einem Baum, Sträuchern und sonstiger Pflanzungen gemäß der u.a. Pflanzliste in einer Breite von 5.00 m vorzunehmen.

Auf den unterhalb der Wohnstraße gelegenen Grundstücken ist jeweils ein Baum gemäß der u.a. Pflanzliste zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind dabei so vorzunehmen, dass die Mindestabstände entsprechend § 44 ThürNRG (Thüringer Nachbarrechtsgesetz) eingehalten werden. endige Ver- und Entsorgungleitungen sollen weitestgehend auf den Baumbestand Rücksicht nehmen. Bei Entnahme/ Fällung eines Baumes aus technischen Gründen ist dieser durch eine Ersatzoflan-

Die Anzahl der ursprünglich festgesetzten Bäume (Erhaltung und Neupflanzung) ist einzuhalten. Festgesetzte Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Die als Ausgleichsmaßnahme Nr. 1 festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind als zweischürige Wiesen herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Die Mahd ist jeweils Anfang Juli bis Mitte September durchzuführen. Das Schnittgut ist jeweils abzuräumen. Mindestens 50 % der Flächen sind mit Bäumen und Sträuchern standortgerechter Arten aus der folgenden Pflanzenliste in einem Raster von 1 m x 1 m als Feldgehölze mit einer Mindestfläche von 100 m² herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Alle zur Anpflanzung kommenden Arten müssen standortgerecht und im Gebiet heimisch sein. Baumreihen und Baumgruppen aus Hochstämmen, StU 14-16 cm aus Eiche (Querus robur), Linde (Tilia cordata; T. platyphyllos), Esche (Fraxinus excelsior), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Hainbauche (Carpinus betulus), Vogelkirsche (Prunus avium).

Sträuche aus Liguster (Ligustrum vulgare), Rose (Rosa rubigonosa, Rosa canina), Hartriegel (Cornus sanguinea), Schneeball (Viburnum lantana, Viburnum opulus), Berberitze (Berberis vulgaris), Feldahorn (Acer campestre), Weißdorn (Crataegus mongyna, Crataegus laevigata), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Holunder (Sambucus nigra); Haselnuss (Corylus avelana), Traubenkirsche (Prunus padus), Vogelkirsche Prunus avium), Esche (Fraxinus excelsior), Eiche (Quercus robur), Hainbuche (Carpinus betulus). Alle Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind extensiv zu pflegen (großkronige Laubbäume, freiwachsende Hecken und Gebüsche, zweischürige Wiesen). Die Ausgleichsmaßnahmen Nr. 1 werden gem. § 9 Abs. 1a BauGB vollständig den Baugrundstücken zu-

Die als Ausgleichsmaßnahmen Nr. 2 festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind anteilig auf ca. 9.192 m² Streuobswiese festgesetzt. Diese ist aus der vorhandenen Obstplantage sukzessive zu entwickeln: bereits abgestorbene und devastierte Bäume sind zu entfernen und durch hochstämmige Kernobstarten einheimischer Sorten (Auswahl Sortenliste Dr. Schuricht in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde) in einem Pflanzraster von 10 m x 10 m zu ersetzen. Die bisherige Untersaat ist zu einer zweischürigen Wiese zu entwickleln. Die Mahd ist jeweils Anfang Juni und Mitte September durchzuführen. Das Schnittgut ist jeweils abzuräumen. Die Flächen östlich und südlich der Wasserflächen bzw. der Flächen für die Regelung des Wasserabflus-

ses sind auf ca. 1.360 m² mit Bäumen und Sträuchern standortgerechter Arten aus der folgenden Pflanzenliste in einem Raster von 1 m x 1 m als Feldgehölze herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Baumreihen und Baumgruppen aus Hochstämmen, StU 14-16 cm aus Eiche (Quercus robur), Linde (Tilia cordata, T. platyphyllos), Esche (Fraxinus excelsior), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Hainbuche (Carpinus betulus), Vogelkirsche (Prunus avium). Sträucher aus Liguster (Ligustrum vulgare), Rose (Rosa rubigonosa, Rose canina), Hartriegel (Cornus

sanguinea), Schneeball (Viburnum lantana, Viburnum opulus), Berberitze (Berberis vulgaris), Feldahorn (Acer campestre), Weißdorn (Crataegus mongyna, Crataegus laevigata), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus). Holunder (Sambucus nigra), Haselnuss (Corylus avellana), Traubenkirsche (Prunus padus). Vogelkirsche (Prunus avium), Esche (Fraxinus excelsior), Eiche (Quercus robur), Hainbuche (Carpinus betulus). Bei der Pflanzung sind die Schutzstreifen (Fernwasserleitung beidseits 5 m, Steuerkabel beidseits 1 m) von einer Bepflanzung freizuhalten. Die Randbereiche zu den Wasserflächen, den Flächen für die Regelung des Wasserabflusses und zu den benachbarten Feldgehölzen sind als krautreiche Säume max. alle zwei Jahre zur Vermeidung einer Bestockung zu mähen. Das Schnittgut ist abzuräumen. Alle Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind extensiv zu pflegen (großkronige Laubbäume, freiwachsende Hecken und Gebüsche, zweischürige Wiesen). Die Ausgleichsmaßnahmen Nr. 2 werden gem. § 9 Abs. 1a BauGB anteilig zu 40 % den Baugrundstücken und anteilig zu 60 % den öffentlichen Flächen zugeordnet

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen*) "Gestaltungssatzung" gem. § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 83 ThürBO

Gestaltung von baulichen Anlagen (Dächer)

Durch Planeinzeichnung sind Bereiche festgesetzt, in denen Flachdächer und Steildächer mit bestimmten Neigungen (in Altgrad) zulässig sind. In bestimmten Bereichen sind Flachdächer nur an untergeordneten Bauteilen oder auf Nebengebäuden nur zulässig, wenn sie als begrünte Flachdächer gestaltet werden. Im Teilabschnitt "Wohnanlage südlicher Kübelberg" können auch Flachdächer bei den Hauptgebäuden zur Ausführung gelangen.

Entlang der Grenzen zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen als Zäune und lebende Hecken oder in Kombination bis zu einer Höhe von 1 m zulässig. Entlang der übrigen Grenzen sind lebende Hecken und Zäune bis zu einer Höhe von 1 m sowie landschaftstypische und standortgerechte Laubgehölze zulässig. Ausnahmsweise können dort auch begrünte Mauern bis zu einer Höhe von 2 m zugelassen werden.

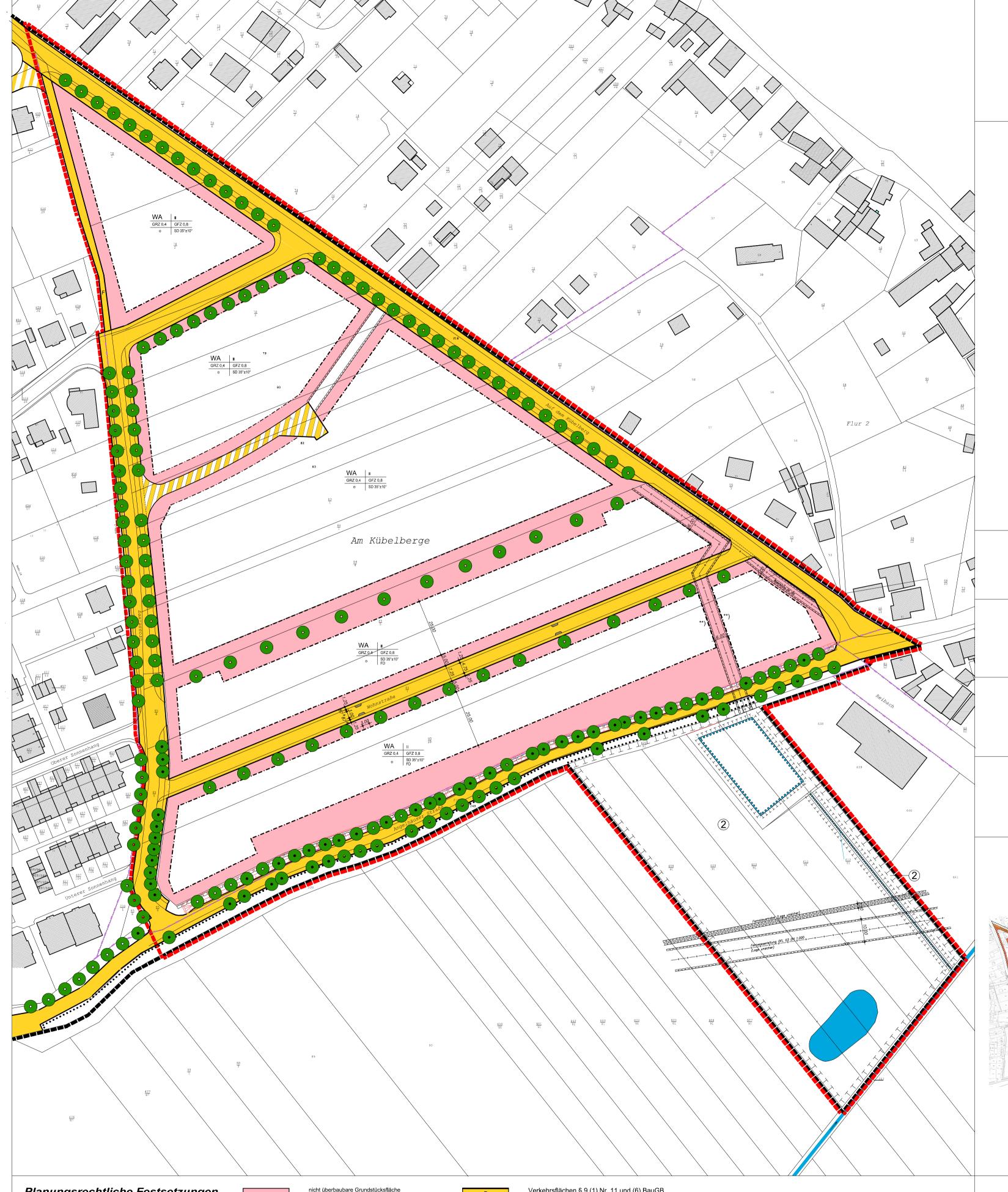
Befestigte Flächen innerhalb der nicht überbaubaren Flächen sind, soweit funktional und wasserrechtlich möglich, aus breitfugigem Pflaster, Rasenpflaster oder als wassergebundene Decken herzustellen

Hinweis

Einfriedungen

Der Geltungsbereich des Bebauungplanes ist ein archäologisch relevanter Bereich und wiederholt Fundstelle von frühzeitlichen (Bronze-, Latenezeit) Grab- und Oberflächenfunden. Daher sind bei sämtlichen Erdarbeiten die Bestimmungen für Bodendenkmale des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (§§13, 16, ff) zu beachten und anzuwenden.

*) Die planungsrechtlichen und bauordnungrechtlichen Festsetzungen wurden aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan übernommen und nicht geändert. Lediglich die zusätzliche Zulassung von Flachdächern im Teilabschnitt "Wohnanlage südlicher Kübelberg" sowie die rot gekennzeichneten grünordnerischen Maßnahmen beinhalten Änderungen/ Ergän-



Verfahrensvermerke

teile am 04.07.2015 rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan wird aufgestellt auf der Grundlage des Baugesetzbuches BauGB, der Baunutzungsverordnung BauNVO, der Planzeichenverordnung PlanzV sowie der Thüringer Bauordnung ThürBO in der zur Zeit der Erlangung der Rechtskraft des Bebauungplanes gültigen Fassung.

Der Bebauungsplan Arnstadt **Nr. 5a "Kübelberg"** wurde im Auftrag der Stadt Arnstadt durch das Planungsbüro landschafts-städtebau-architektur TEPE, Albrechtstraße 22 in 99092 Erfurt ausgearbeitet. Ebenso die 1.Änderung. Die 2.Änderung für den Teilbereich "Wohnanlage Am Wiesenrain" wurde im Auftrag der Stadt Arnstadt von der LEG Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen erarbeitet. Der Bebauungsplan wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile am 08.09.2001 erstmalig rechtsverbindlich. Die 1.Änderung wurde mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile teile am 15.07.2006 rechtsverbindlich. Die 2.Änderung wurde mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt und deren Orts-

1. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat in öffentlicher Sitzung am 24.08.2017 mit dem Beschluss-Nr.: 2017/0585 der Einleitung des 3.Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 5a "Kübelberg" für den Teilabschnitt
"Wohnanlage südlicher Kübelberg" zugestimmt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Bebauungsplan gemäß
den Regelungen des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.

2. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat in öffentlicher Sitzung am 21.09.2017 mit dem Beschluss-Nr.: 2017/0599 den Entwurf der 3.Änderung des Bebauungsplanes, Stand 12.09.2017, gebilligt und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 BauGB bestimmt. Auf die Anwendung des § 13 Abs. 3 BauGB wurde hingewiesen

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes in seinen Bestandteilen Planzeichnung und textliche Festsetzungen sowie die zugehörige Begründung hat in der Zeit vom 13.11.2017 bis zum 15.12.2017 (einschließlich) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie der Hinweis, dass der § 13 Abs. 3 BauGB zur Anwendung kommt, wurden im Amtsblatt der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile am 04.11.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde in dieser Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und diese gemäß den Regelungen des § 3 Abs. 2 BauGB im weiteren erfahren behandelt werden. Gemäß der Neufassung des § 4a Abs. 4 BauGB (Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/72/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017, Art. 1 der Änderung des Baugesetzbuches) wurde auf die mögliche Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen auf der Internetseite

der Stadt Arnstadt verwiesen (www.arnstadt.de/beteiligungsverfahren). 4. Den von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 29.09.2017 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und darauf hingewiesen, dass die Stellungnahmen men gemäß den Regelungen des § 4 Abs. 2 BauGB im weiteren Verfahren behandelt werden.

5. Im Ergebnis der Prüfung der im Beteiligungsverfahren vorgelegten Stellungnahmen wurde der Entwurf der 3. Anderung des Bebauungplanes in seinen Bestandteilen Planzeichnung und zugehörige textliche Fest-setzungen sowie die beigefügte Begründung konkretisiert und ergänzt.

Die Grundzüge der Planung waren von diesen Konkretisierungen und Ergänzungen nicht berührt Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den vorgenommenen Konkretisierungen und Ergänzungen erfolgte gemäß § 4a Abs. 3 BauGB im Rahmen einer eneuten, verkürzten öffentlichen Auslegung. Die möglicherweise von den Konkretisierungen und Ergänzungen betroffenen Behörden und sonstigen Trä-gern öffentlichen Belange wurden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut um Abgabe einer Stellungnahme gebeen. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den konkretisierten und ergänzten Teilen abgegeben

Der Entwurf des konkretisierten und ergänzten Bebauungplanes in seinen Bestandteilen Planzeichnung und textliche Festsetzungen sowie die zugehörige Begründung hat in der Zeit vom 05.02.2018 bis 19.02.2018 (einschließlich) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden im Amtsblatt der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile am 27.01.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde in dieser Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und diese gemäß der Regelungen des § 3 Abs. 2 BauGB im weiteren /erfahren behandelt werden. Verfahren behandelt werden.
Gemäß Neufassung des § 4a Abs. 4 BauGB (Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017, Artikel 1 Änderung des
Baugesetzbuches) wurde auf die mögliche Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen auf der Internetseite
der Stadt verwiesen (www.arnstadt.de/beteiligungsverfahren).

6. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat in der öffentlichen Sitzung am 15.03.2018 mit Beschluss- Nr.: 2018/0725 die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen beschlosse

7. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat in öffentlicher Sitzung am 15.03.2018 mit Beschluss-Nr.: 2018/0726 die 3.Änderung des Bebauungsplanes für den Teilbereich "Wohnanlage südlicher Kübelberg" in seinen Bestandteilen Planzeichnung und textliche Festsetzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die beigefügte Begründung wurde gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben zu den Verfahrensschritte 1. bis 7. werden hiermit bestätigt:

Arnstadt, den 26.03.2018

gez.: A. Dill Bürgermeister Alexander Dill

Der Bebauungsplan fällt nicht unter die § 10 Abs. 2 BauGB beschriebene Genehmigungspflicht und wurde deshalb gemäß § 21 Abs. 3 der ThürKO bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Ilm-Kreis vor gelegt. Die Satzung wurde rechtsaufsichtlich <u>nicht beanstandet.</u>

Arnstadt, den 26.04.2018

gez.: S. Neuhäuser Kommunalaufsicht Landratsamt Ilm-Kreis

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts des Bebauungsplanes mit dem Willen der Stadt Arnstadt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes

AUSFERTIGUNG

Arnstadt, den 08.05.2018

gez.: A. Dill Bürgermeister Alexander Dill

Der Bebauungsplan wurde gemäß der Regelungen im § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile am 12.05.2018 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bauamt der Stadtverwaltung Arnstadt von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Gleichzeitig wurde die Satzung auf der Internetseite der Stadt Arnstadt bekannt gemacht (www.arnstadt.de/beteiligungsverfahren).

Arnstadt, den 14.05.2018

Bürgermeister Alexander Dill

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegeschaftskataster nach dem Stand vom 22.03.2018 übereinstimmen

Saalfeld, den 23.03.2018

gez.: i.A. Vogt OVZ TLVermGeo, Katasterbereich Saalfeld

**) Geändert auf der Grundlage des Prüfvermerkes der Kommunalaufsicht des Landratsamtes des Ilm-Kreises vom 26.04.2018, Seite 1, redaktioneller Hinweis

Arnstadt, den 08.05.2018

gez.: A. Dill Bürgermeister Alexander Dill





Planungsrechtliche Festsetzungen

WA II GRZ 0,2 GFZ 0,4

0

Allgemeines Wohngebiet § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO Zahl der Vollgeschosse als Höchstwert § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 20 BauNVO Grundflächenzahl GRZ (Beispiel) § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 19 BauNVO Geschossflächenzahl GFZ (Beispiel) § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 20 BauNVO offene Bauweise

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO

abweichende Bauweise

St/Ga

überbaubare Grundstücksfläche § 23 (3) BauNVO Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze u.ä. § 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB

§ 9 (7) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbe-

eiches des Bebauungsplanes

Geltungsbereich 3 Änderung

Baugrenze

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB

§ 23 (3) BauNVO

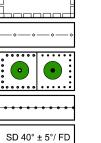
Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB Straßenbegrenzungslinie/ Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen Verkehrsstraße/ Gehweg, Fußweg Verkehrsfläche besonderer Zweckbest.: Gleichberechtigungsstraße Öffentliche Grünflächen

zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 (1) Nr. 20 BauGB: Ausgleichsmaßnahmen

(Maßnahme-Nr. siehe Textfestsetzungen)

§ 9 (1) Nr. 15 BauGB: Parkanlage, Spielplatz § 9 (1) Nr. 16 BauGB: Teichanlage, Bach Flächen für die Regelung des Wasserabflusses § 9 (1) Nr. 16 BauGB: Graben und Regenrückhaltebecken Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz.



Mit Leitungsrechten zu belastende/ belastete Flächen § 9 (1) Nr. 21 BauGB Hauptversorgungsleitung, unterirdisch § 9 (1) Nr. 13 BauGB: Fernwasserleitung Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen/ zur Erhaltung § 9 (1) Nr. 25 Buchstabe a) und b) BauGB:

Anpflanzen von Bäumen/ Erhalten von Bäumen und Sträuchern

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 1 (4) Nr. 16 BauNVO

Dachausbildung siehe Textfestsetzungen gem. § 83 ThürBO

Arnstadt

Stadt Arnstadt - Ilm-Kreis/ Thür. Bauamt/ Abt. Planung Markt 1 . 99510 Arnstadt Tel.: 0 36 28/ 745 733 Fax: 0 36 28/ 745 730 E-Mail: info@stadtverwaltung.arnstadt.de Bebauungsplan Nr. 5a "Kübelberg" "Wohnanlage südlicher Kübelberg" 3. Anderung

aufgestellt Bebauungsplan:

JÖCK PLANUNGSBÜRO Architekten & Ingenieure

Friedrich-König-Straße 14 Tel.: 0 36 81/80 60 690 98527 Suhl Fax: 0 36 81/80 60 691

Maßstab:

1:1.000

B/H: 760/590 (0.45 m²)

architektur

E-Mail: info@planungsbuerojoeck.de

Datum: 15.03.2018

städtebau-

Albrechtstraße 22 99092 Erfurt landschafts-Tel.: 0361/ 74 671 74 Fax: 0361/ 74 671 75 E-Mail: info@planungsbuero-tepe.de